Satzung

der Gemeinde Borkwalde

zum Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Kostenersatzsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21] und § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung amfolgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| § 1 | Allgemeines |
|-----|--|
| § 2 | Ersatz von Grundstücksanschlusskosten |
| § 3 | Kostenersatzpflichtiger |
| § 4 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 5 | Vorausleistungen |
| § 6 | Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht |
| § 7 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 8 | Inkrafttreten |
| | |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde (im Folgenden: Gemeinde) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

§ 2 Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist. wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer Eigentümers. Nutzer sind die Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf den Kostenersatzanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenersatzforderung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Kostenersatzanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Kostenersatzanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kostenersatzanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Kostenersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) vom 25.10.2006 in der Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft.

| Borkwalde, den | |
|--------------------------|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Lars Nissen | |
| Amtierender Amtsdirektor | |